

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



35. Jahrgang

Potsdam, den 21. September 2026

Nummer 16

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Rundschreiben 09/26 vom 3. September 2026

Durchführung der Vergleichsarbeiten (VERA-3 und VERA-8) im Schuljahr 2026/2027 226

Rundschreiben 10/26 vom 15. September 2026

Einsatz von Lehrkräften im MBJS, im nachgeordneten Geschäftsbereich und bei Dritten ohne Dienstherreneigenschaft 228

I. Amtlicher Teil

Bildung

Rundschreiben 09/26

Vom 3. September 2026
Gz.: 45.3-54-100

Durchführung der Vergleichsarbeiten (VERA-3 und VERA-8) im Schuljahr 2026/2027

Zur Vorbereitung und Durchführung der Vergleichsarbeiten (VERA-3 und VERA-8) im Schuljahr 2026/2027 werden auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift über diagnostische Testverfahren (VV-Diagnostische Testverfahren) nachfolgende fachliche und organisatorische Hinweise gegeben.

1. Wozu dienen die Vergleichsarbeiten?

VERA unterstützt Schulen dabei, den Kompetenzstand ihrer Schülerinnen und Schüler frühzeitig zu erkennen und Unterricht gezielt weiterzuentwickeln. Grundlage sind die bundesweit geltenden Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz (KMK), die festlegen, welche Kompetenzen Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 beziehungsweise der Sekundarstufe I erreichen sollen.

Da die Vergleichsarbeiten bereits in den Jahrgangsstufen 3 und 8 durchgeführt werden, erhalten Schulen frühzeitig Hinweise darauf, in welchen Kompetenzbereichen bis zum Erreichen der Bildungsstandards noch Entwicklungsbedarf besteht. VERA dient damit als **Frühwarnsystem für die Unterrichtsentwicklung** und schafft die Grundlage für gezielte Fördermaßnahmen.

Mit den nachfolgenden Änderungen wird VERA in Brandenburg konsequent als Instrument der datengestützten Unterrichts- und Schulentwicklung weiterentwickelt. Ziel ist es, die diagnostische Aussagekraft zu stärken, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu verbessern und die Schulen bei der Nutzung der Ergebnisse für ihre Qualitätsentwicklung bestmöglich zu unterstützen.

2. Nutzung der Ergebnisse

Vor diesem Hintergrund dienen die Ergebnisse ausschließlich diagnostischen Zwecken und der datengestützten Unterrichtsentwicklung. Eine **Leistungsbewertung** einzelner Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der Vergleichsarbeiten erfolgt **nicht**. Die im Schuljahr 2025/26 eröffnete Möglichkeit der Bewertung stellte eine befristete landesspezifische Regelung dar. Mit der Weiterentwicklung des Verfahrens wird die diagnostische Funktion der Vergleichsarbeiten wieder konsequent in den Mittelpunkt gestellt.

Die Schulen werden gebeten, die Ergebnisse insbesondere zu nutzen,

- um den Fachunterricht weiterzuentwickeln,
- fachliche und didaktische Maßnahmen zur Unterrichtsentwicklung abzuleiten,

- und um datengestützte Qualitätsentwicklungsprozesse in den Jahrgangsteams, Fachkonferenzen und weiteren schulischen Gremien anzustoßen.

Die Ergebnisse bilden somit die Grundlage für einen datengestützten Qualitätskreislauf aus Analyse, Reflexion, Maßnahmenplanung und Evaluation über das Schuljahr hinweg.

3. Verpflichtende Teilnahme

Für alle Grundschulen sowie weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft besteht gemäß der VV – Diagnostische Testverfahren die Verpflichtung zur Teilnahme an den Vergleichsarbeiten. Für Schulen in freier Trägerschaft ist die Durchführung der Vergleichsarbeiten der Jahrgangsstufen 3 und 8 mit Ausnahme der Startchancen-Schulen grundsätzlich freiwillig. Schülerinnen und Schüler, die am Testtag aus wichtigem Grund verhindert sind, können die Vergleichsarbeit innerhalb des Testzeitraums nach Entscheidung der Fachlehrkraft nachschreiben.

4. Durchführung der Vergleichsarbeiten

Die Vergleichsarbeiten finden im Schuljahr 2026/27 innerhalb der festgelegten Testzeiträume gemäß Anlage statt. Die den Schulen für die jeweiligen Fächer und Domänen bereitgestellten Testhefte sind verbindlich einzusetzen.

Digitale Durchführung

Ab dem Schuljahr 2026/27 ist die **digitale Durchführung die angestrebte Standarddurchführungsform** für die Vergleichsarbeiten. Damit setzt Brandenburg die länderübergreifend vereinbarte schrittweise Umstellung der Vergleichsarbeiten auf computerbasierte Testverfahren (technologiebasiertes Assessment – TBA) um. Die Entscheidung über das eingesetzte Endgerät trifft weiterhin die Schule.

Die digitale Durchführung bietet den Schulen insbesondere folgende Vorteile:

- verbessert die Vergleichbarkeit der Ergebnisse,
- ermöglicht automatisierte Kodierungs- und Auswertungsverfahren,
- beschleunigt die Bereitstellung der Ergebnisberichte und
- unterstützt die datengestützte Unterrichts- und Schulentwicklung.

Eine papierbasierte Durchführung ist weiterhin in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Die Begründung ist für jede Lerngruppe und jedes Fach gesondert über weBBschule zu dokumentieren. Da VERA insbesondere dem Vergleich der Parallelklassen und der gemeinsamen Unterrichtsentwicklung dient, sollte von der Standarddurchführungsform nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. An Schulen, die parallel beide Durchführungsformen (digital und papierbasiert) nutzen, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Parallelklassen eingeschränkt.

Für die Durchführung ist eine stabile Internetverbindung erforderlich. Das LIBRA stellt hierfür einen Systemcheck sowie weitere Informationen zur technischen Vorbereitung und Unterstützungsangebote zur erfolgreichen Durchführung zur Verfügung.

5. Schularbezogene Testhefte

Das IQB stellt unterschiedlich schwierige Testheftversionen bzw. Ergänzungsmodule zur Verfügung, um angemessen verschiedenen Kompetenzständen Rechnung tragen zu können. Eine differenzierte Zuordnung der Testhefte auf Ebene der Schularten ermöglicht dabei, Parallelklassen innerhalb einer Schule auf einer gemeinsamen standardisierten Grundlage zu vergleichen und die Ergebnisse im Rahmen schularbezogener Vergleiche fair einzuordnen. Somit werden ab dem Schuljahr 2026/2027 den Schulen Testhefte bereitgestellt, die sich an den jeweiligen Kompetenzniveaus der Schularten orientieren. Dies verbessert die diagnostische Passgenauigkeit und stärkt

- den Vergleich der Parallelklassen,
- die schulartspezifischen Landeswerte sowie
- die sozialindexbasierten Vergleichswerte.

Das bisherige Vorgehen der Auswahl unterschiedlicher Testheftschwierigkeiten entfällt.

6. Testadministration

Die Anmeldung zur Teilnahme an den Vergleichsarbeiten sowie alle organisatorischen Schritte der Testadministration erfolgen über weBBschule. Die Plattform stellt die Testunterlagen bereit, dokumentiert die gewählte Durchführungsform und verwaltet die Testungen. Weiterführende Informationen stellt das LIBRA rechtzeitig zur Verfügung.

7. Ergebniserfassung

Nach Abschluss der Testungen steht ein **14-tägiges Eingabefenster** zur Verfügung. Bitte achten Sie auf eine vollständige und fristgerechte Eingabe der Ergebnisse. Nur so können Er-

gebnisberichte sowie schulartspezifische Landeswerte und sozialindexbasierte Vergleichswerte zeitnah bereitgestellt werden.

8. Funktion und Bereitstellung der didaktischen Handreichungen

Zur Unterstützung der Weiterarbeit mit den Ergebnissen der Vergleichsarbeiten werden den Schulen über weBBschule ergänzende didaktische Handreichungen bereitgestellt. Diese enthalten fachübergreifende und fachspezifische Erläuterungen zu den getesteten Kompetenzbereichen, Hinweise zur Interpretation der Ergebnisse und Kompetenzstufen sowie fachdidaktische Empfehlungen für die Unterrichtsentwicklung.

Darüber hinaus werden ausgewählte Aufgaben exemplarisch kommentiert. Die Handreichungen zeigen typische Lösungsstrategien und Fehlermuster auf und geben Anregungen zur Ableitung geeigneter Fördermaßnahmen sowie zur Planung des weiteren Fachunterrichts. Die Materialien werden fortlaufend an die Weiterentwicklung der VERA-Testmodule angepasst.

9. Sozialindexbasierter Vergleichswert

Ergänzend zu den Ergebnisberichten erhalten die Schulen einen sozialindexbasierten Vergleichswert. Dieser ermöglicht eine faire Einordnung der Ergebnisse im Vergleich zu Schulen mit vergleichbaren sozialen Rahmenbedingungen und ermöglicht somit eine differenzierte Betrachtung der Ergebnisse vor dem Hintergrund der spezifischen Ausgangsbedingungen.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 1. August 2026 in Kraft und am 31. Juli 2027 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten, tritt das Rundschreiben 15/25 (RS 15/25) vom 23. September 2025 (ABl. MBS S. 326-327) außer Kraft.

Anlage: Verpflichtungsgrad der Fächer/Teildomänen und Termine für VERA-3 / VERA-8, Schuljahr 2026/2027

Übersicht zu VERA-3/VERA-8 Schuljahr 2026/2027

Jahrgangsstufe	Fach	Testzeitraum in BB	Verpflichtungsgrad	Dauer**
VERA-3	Deutsch–I (BM/EM)*: Lesen	Testzeitraum für alle Fächer: 12.04. – 30.04.2027	verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch–II (BM/EM)*: Zuhören			30 Minuten
	Mathematik: BM: Alle Leitideen EM: Muster und Strukturen			60 Minuten (BM: 40 Min. + EM: 20 Min.)
VERA-8	Deutsch – Lesen (BM/EM)*	Testzeitraum für alle Fächer: 01.03. – 19.03.2027	verpflichtend	40 Minuten
	Deutsch – Sprachgebrauch (BM/EM)*			40 Minuten
	Englisch – Leseverstehen			40 Minuten
	Englisch – Hörverstehen			40 Minuten
	Mathematik: BM*: Alle Leitideen EM*: Zahl			60 Minuten (BM: 40 Min. + EM: 20 Min.)
Die Termine für die Informationsveranstaltungen des LIBRA für Lehrkräfte aus Brandenburg werden rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben.				

*(BM = Basismodul, EM = Erweiterungsmodul));

**Für die Instruktion sind jeweils zusätzliche 10 Minuten vorgesehen.

Rundschreiben 10/26

Vom 15. September 2026
Gz.: 31.5-501-40

Einsatz von Lehrkräften im MBJS, im nachgeordneten Geschäftsbereich und bei Dritten ohne Dienstherreneigenschaft

1. Grundsätze

Der Einsatz von Lehrkräften außerhalb von Schulen erfolgt dienstrechtlich im Wege der Abordnung (§ 29 Abs. 1 LBG, § 4 Abs. 1 TV-L) an eine andere Dienststelle, der Umsetzung (§ 28 LBG bzw. Direktionsrecht nach § 106 Gewerbeordnung) innerhalb der Dienststelle sowie durch Zuweisung (§ 20 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, § 4 Abs. 2 TV-L) an Dritte.

- 1.1 Der Einsatz von Lehrkräften nach § 132 Abs.2 BbgSchulG dient der fachlichen Unterstützung bei besonderen Aufgaben der Schulaufsicht und Schulberatung im MBJS sowie dessen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen. Mit Ermächtigung des MBJS können auch die staatlichen Schulämter Lehrkräfte zu ihrer fachlichen Unterstützung einsetzen.
- 1.2 Die Abordnung von Lehrkräften an das LIBRA zur Mitwirkung in der Lehrkräfteausbildung wird durch ein gesondertes Rundschreiben geregelt.

2. Verfahren beim Einsatz von Lehrkräften im MBJS und nachgeordneten Geschäftsbereich

- 2.1 Anträge auf Genehmigung neuer Personalmaßnahmen im Sinne von § 132 Abs. 2 BbgSchulG (darunter fallen nicht Nachbesetzungen vorzeitig ausscheidender Personen) sind mit dem als Anlage 1 Abschnitt A beigefügten Vordruck bis zum 30. September eines jeden Jahres an das für die Steuerung der Schulaufsicht zuständige Referat im Ministerium zu stellen. Die Genehmigung erfolgt anschließend durch die Staatssekretärin/den Staatssekretär. Dabei sollen nur solche Einsätze genehmigt werden, bei denen es der Erfahrungen und der Kenntnisse aus der Unterrichtstätigkeit bedarf.
- 2.2 Der Zeitraum des Einsatzes beträgt in der Regel drei Jahre. Bei besonderen fachlichen Anforderungen oder Programmen mit deutlich längerer Laufzeit kann der Einsatzzeitraum bis zu sieben Jahre betragen. Dies ist bei der Antragsstellung in Anlage 1 Abschnitt A darzustellen. Eine einmalige Verlängerung ist möglich, ehe ein neues Interessenbekundungsverfahren eröffnet werden soll. Die Erfüllung der Aufgaben ist durch die für das Interessenbekundungsverfahren verantwortliche Organisationseinheit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei Nicht-Erfüllung kann der Einsatz vorzeitig beendet werden.
- 2.3 Hinsichtlich der Arbeitszeit gelten die allgemeinen beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften sowie die dazu erlassenen ergänzenden Regelungen und Hinweise.
- 2.4 Die Auswahl der Lehrkräfte erfolgt auf Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens, das auch in den staatlichen Schulämtern und im Schulportal zu veröffentlichen ist. Die GBA sowie die Beschäftigtenvertretungen sind umgehend und aktenkundig über den Aushang und die Veröffentlichung im Schulportal zu informieren.

- 2.5 Interessierte Lehrkräfte richten ihre Bewerbungen an die im Interessenbekundungsverfahren benannte Organisationseinheit im MBJS oder im nachgeordneten Geschäftsbereich. Soweit Interessenbekundungen schwerbehinderter Lehrkräfte eingehen, wird die dortige Schwerbehindertenvertretung unverzüglich unterrichtet. Ebenso wird die Gleichstellungsbeauftragte über die Anzahl der Interessenbekundungen von Frauen unterrichtet. Darüber hinaus werden den staatlichen Schulämtern unverzüglich nach Ende der Ausschreibungsfrist die Bewerberinnen und Bewerber benannt und gleichzeitig um Erstellung einer Stellungnahme zur Abkömmlichkeit gebeten. Bei Interessenbekundungen schwerbehinderter Lehrkräfte informieren die staatlichen Schulämter die Schwerbehindertenvertretungen und beteiligen sie bei der Feststellung der Abkömmlichkeit. Darüber hinaus ist die Gleichstellungsbeauftragte über die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen von Frauen zu informieren. Die staatlichen Schulämter nehmen rechtzeitig vor dem ersten Schultag des nächstfolgenden Schulhalbjahres zur Abkömmlichkeit an die Organisationseinheit gem. Satz 1 Stellung.

- 2.6 Die jeweils zuständigen Organisationseinheiten im MBJS oder im nachgeordneten Geschäftsbereich treffen die Auswahlentscheidung in eigener Verantwortung. Bei gleicher Eignung sind Bewerbende vorzuziehen, die als abkömmlich eingestuft werden. Bei der Auswahl sind nach Möglichkeit auch Lehrkräfte einzubeziehen, die vorübergehend oder dauerhaft für einen schulischen Einsatz nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Bei gleicher Eignung sind schwerbehinderte Bewerbende vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann ein Einsatz der Personalentwicklung dienen.

- 2.7 Das betreffende staatliche Schulamt wird unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage 2 um Abordnung der Lehrkraft gebeten. Das staatliche Schulamt und die Personalstelle der aufnehmenden Behörde leiten dann die Beteiligung der jeweiligen Beschäftigtenvertretungen ein. Neben den formalen Angaben zum Umfang und Zeitraum der beabsichtigten Personalmaßnahme ist von der anfordernden Organisationseinheit gegenüber deren Beschäftigtenvertretungen die dezidierte Erläuterung

1. der wahrzunehmenden Aufgaben,
2. ihre Dringlichkeit/Notwendigkeit sowie
3. die Begründung der Auswahlentscheidung

beizufügen sowie eine Ansprechperson für Rückfragen der Beschäftigtenvertretungen zu benennen.

3. Verfahren für Zuweisungen an Dritte ohne Dienstherreneigenschaft

Für Zuweisungen an Dritte ohne Dienstherreneigenschaft gilt das Verfahren wie unter Ziffer 2 beschrieben. Aufgrund der besonderen fachlichen Anforderungen kann der Abordnungszeitraum hier wie unter 2.2 beschrieben bis zu sieben Jahre betragen. Eine einmalige Verlängerung ist möglich, ehe ein neues Interessenbekundungsverfahren durchgeführt werden muss.

4. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 15.09.2026 in Kraft und am 31.07.2031 außer Kraft.

Anlage 1

Behörde/Organisationseinheit

Einsatz von Lehrkräften im Schuljahr /

[illegible]

Anlagen:

Abkömmlichkeit der Lehrkräfte

Anlage 2



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

An das
bitte StSchA wählen

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearbeiter/-in:
E-Mail:
Telefon:
Telefax:
Datum:
Gesch.-Z.:

Einsatz von Lehrkräften im Schuljahr /
hier: bitte auswählen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Einsatz nachfolgender Person/-en ist vorgesehen:

Angaben zur Person			
Name, Vorname	Umfang (LWS)	Aufgabe (Kurzbezeichnung)	Zeitraum



Ich bitte Sie daher, die aufgeführte/-n Person/-en im vorgesehenen Umfang und Zeitraum abzuordnen und die entsprechende Gremienbeteiligung einzuleiten.

Ich bitte um Übersendung einer Kopie der Abordnungsverfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage 3

Erläuterungen zum Verfahren

Frist/Zeitraum	Vorgang	Zuständ.	Anl.
30. September	Anträge auf Genehmigung eines Einsatzes	OE MBJS*	1
Oktober	Entscheidung über Genehmigung	StS	1
November	Bekanntgabe der Einsatzpositionen an StSchÄ und Veröffentlichung	31 MBJS/StSchÄ	1
Dezember	Interessenbekundungsverfahren (Bewerbungszeitraum)	OE MBJS*	1
Erster Schultag des zweiten Schulhalbjahres	Zuleitung der Bewerbungen und Stellungnahmen zur Abkömmlichkeit an OE MBJS*	StSchÄ	1
Februar/März	Auswahlverfahren	OE MBJS*	1
10. März	Mitteilung Auswahlentscheidung an abgebende Stelle (i. d. R. StSchÄ) unter Verwendung von <u>Anlage 1</u>	OE MBJS*	1
Ende März	Mitteilung (gebündelt) der Abordnung/Teilabordnung, oder Umsetzung/Teilumsetzung oder Zuweisung an StSchÄ unter Verwendung von <u>Anlage 2</u>	OE MBJS*	2
März/April	Beteiligung der Beschäftigtenvertretung	StSchÄ	-
Beginn SJ	Beginn des Einsatzzeitraumes	-	-

- * gemeint ist hier jeweils die aufnehmende Organisationseinheit des für Schule zuständigen Ministeriums und der nachgeordneten Behörden